



ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Verwaltung

Zutritt derzeit nur nach Terminvereinbarung	
Montag	8.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr
Freitag	14.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

Bürgerbüro

Montag	8.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–14.00 Uhr
Mittwoch	8.00–14.00 Uhr
Donnerstag	8.00–16.00 Uhr
Donnerstag	16.00–19.00 Uhr
Freitag	nur nach Terminvereinbarung
Freitag	8.00–14.00 Uhr

Dieses Amtsblatt kann auch im Internet unter dem Link www.kaufbeuren.de/auslegungen eingesehen werden.

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Kaufbeuren wird in der Zeit von Montag, 06. September 2021 bis Freitag, 10. September 2021 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Stadtverwaltung, Am Graben 3, 87600 Kaufbeuren (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am Freitag, 10. September 2021 14.00 Uhr im Bürgerbüro der Stadtverwaltung, Am Graben 3, 87600 Kaufbeuren Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 05. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

257 Ostallgäu

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 24. September 2021, 18 Uhr, im Bürgerbüro der Stadtverwaltung, Am Graben 3, 87600 Kaufbeuren schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragen.

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1

der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stellen noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

6. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An andere Personen können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 25. September 2021), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stadt Kaufbeuren, 23.08.2021
i. V. Oliver Schill
Bürgermeister

Wasserrecht;

Antrag der Stadt Kaufbeuren auf Feststellung des Plans für die Errichtung eines Hochwasser-rückhaltebeckens am Grundbach in Oberbeuren im Zuge der Umsetzung des Hochwasserschutzkonzepts für Oberbeuren

Zu o.g. Wasserrechtsverfahren, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 26/2021 der Stadt Kaufbeuren vom 05.06.2021, findet am Montag, 20.09.2021, um 10:00 Uhr, ein Erörterungstermin statt. Die von dem Vorhaben Betroffenen können sich im Rathaus der Stadt Kaufbeuren, großer Sitzungssaal 1. Stock (Neubau), einfinden. Der Termin ist nicht öffentlich.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist (hier: 20.07.2021) alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Kaufbeuren, 17.08.2021
Stadt Kaufbeuren
i.V. Oliver Schill
Bürgermeister

Bekanntmachung Haushaltssatzung für die von der Stadt Kaufbeuren verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Stadtrat am 23. März 2021 folgende Haushaltssatzung für die unter der Verwaltung der Stadt Kaufbeuren stehenden Stiftungen für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I. § 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne der Stiftungen für das Haushaltsjahr 2021 werden hiermit festgesetzt; sie schließen ab wie folgt:

I. a) Hospitalstiftung zum Heiligen Geist (ohne Alten- und Pflegeheim)

(1) Ergebnishaushalt
Gesamtbeitrag der Erträge - 781.900 EUR
Gesamtbeitrag der Aufwendungen 1.055.000 EUR

Saldo (Jahresergebnis) 273.100 EUR

(2) Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit
Gesamtbeitrag der Einzahlungen 753.900 EUR
Gesamtbeitrag der Auszahlungen -1.004.100 EUR

Saldo -250.200 EUR

b) aus Investitionstätigkeit
Gesamtbeitrag der Einzahlungen 800.500 EUR
Gesamtbeitrag der Auszahlungen -750.000 EUR

Saldo 50.500 EUR

c) aus Finanzierungstätigkeit
Gesamtbeitrag der Einzahlungen 0 EUR
Gesamtbeitrag der Auszahlungen 0 EUR

Saldo 0 EUR

d) Saldo des Finanzhaushalts -199.700 EUR

b) Alten- und Pflegeheim der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist nach dem Wirtschaftsplan 2021 des Alten- und Pflegeheimes

(1) Erfolgsplan
Gesamtbeitrag der Erträge 9.699.500 EUR
Gesamtbeitrag der Aufwendungen 9.800.500 EUR

Jahresfehlbetrag -101.000 EUR

(2) Vermögensplan
Einnahmen und Ausgaben jeweils 1.770.000 EUR

II. Sonstige Stiftungen
(ohne eine gemeinsam mit anderen Kommunen verwaltete Stiftung)

(1) Ergebnishaushalt
Gesamtbeitrag der Erträge -460.400 EUR
Gesamtbeitrag der Aufwendungen 532.200 EUR

Saldo (Jahresergebnis) 71.800 EUR

(2) Finanzhaushalt
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit
Gesamtbeitrag der Einzahlungen 443.500 EUR
Gesamtbeitrag der Auszahlungen -498.700 EUR

Saldo -55.200 EUR

b) aus Investitionstätigkeit
Gesamtbeitrag der Einzahlungen 570.400 EUR
Gesamtbeitrag der Auszahlungen -480.000 EUR

Saldo 90.400 EUR

c) aus Finanzierungstätigkeit
Gesamtbeitrag der Einzahlungen 0 EUR
Gesamtbeitrag der Auszahlungen 0 EUR

Saldo 0 EUR

d) Saldo des Finanzhaushalts 35.200 EUR

§ 2

1) Kreditaufnahmen für Investitionen werden für die Hospitalstiftung zum Heiligen Geist (ohne Alten- und Pflegeheim) nicht festgesetzt.

2) Kreditaufnahmen für Investitionen werden für das Alten- und Pflegeheim der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist nach dem Wirtschaftsplan nicht festgesetzt.

3) Kreditaufnahmen für Investitionen werden für die sonstigen Stiftungen nicht festgesetzt.

§ 3

1) Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Jahren werden für die Hospitalstiftung zum Heiligen Geist (ohne Alten- und Pflegeheim) nicht festgesetzt.

2) Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Jahren werden für das Alten- und Pflegeheim der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist nach dem Wirtschaftsplan nicht festgesetzt.

3) Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Jahren werden für die sonstigen Stiftungen nicht festgesetzt.

§ 4

1) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden für die Hospitalstiftung zum Heiligen Geist (ohne Alten- und Pflegeheim) nicht beansprucht.

2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen wird für das Alten- und Pflegeheim der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist nach dem Wirtschaftsplan auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

3) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden für die sonstigen Stiftungen nicht beansprucht.

§ 5

1) Der Stellenplan der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist (ohne Alten- und Pflegeheim) wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

2) Der Stellenplan des Alten- und Pflegeheimes der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

3) Für die sonstigen Stiftungen wird ein Stellenplan nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit RS vom 11. August 2021, Geschäftszeichen RvS-SG12-1512-13/18/7, Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich zur Einsichtnahme bei der Stadtkämmerei, Kaiser-Max-Str. 1, 87600 Kaufbeuren während der allgemeinen Geschäftsstunden bereit.

Kaufbeuren, den 12. August 2021
Stadt Kaufbeuren
i.V. Oliver Schill
Bürgermeister

Bekanntmachung Haushaltssatzung der Stadt Kaufbeuren für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Stadtrat am 23. März 2021 folgende Haushaltssatzung der Stadt Kaufbeuren für das Jahr 2021 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

(1) im Ergebnishaushalt (ohne interne Leistungsverrechnung) mit dem Gesamtbeitrag der Erträge von -141.158.100 EUR

dem Gesamtbeitrag der Aufwendungen von 150.003.800 EUR

und dem Saldo (Jahresergebnis) von 8.845.700 EUR

(2) im Finanzhaushalt
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbeitrag der Einzahlungen von 134.670.700 EUR

dem Gesamtbeitrag der Auszahlungen von -136.383.700 EUR

und einem Saldo von -1.713.000 EUR

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbeitrag der Einzahlungen von 15.149.100 EUR

dem Gesamtbeitrag der Auszahlungen von -47.019.900 EUR

und einem Saldo von -31.870.800 EUR

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbeitrag der Einzahlungen von 10.000.000 EUR

dem Gesamtbeitrag der Auszahlungen von -4.759.900 EUR

und einem Saldo von 5.240.100 EUR

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von -28.343.700 EUR

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungs-

maßnahmen wird auf 10.000.000 EUR neu fest-

gesetzt.
(2) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Wasserwerk“ wird auf 355.000 EUR festgesetzt.

(3) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Immobilienverwaltung der Stadt Kaufbeuren“ wird auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden in Höhe von 29.679.000 EUR für das Jahr 2022 festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Wasserwerk“ werden nicht festgesetzt.

(3) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Immobilienverwaltung der Stadt Kaufbeuren“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) sind in gesonderten Satzungen (Hebesatzsätzen) festgesetzt.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen des Eigenbetriebs „Wasserwerk“ wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen des Eigenbetriebs „Immobilienverwaltung der Stadt Kaufbeuren“ wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit RS vom 11. August 2021, Geschäftszeichen RvS-SG12-1512-13/18/7, nachstehende Genehmigung erteilt:

Die in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeträge der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

- im Finanzhaushalt der Stadt in Höhe von 10.000.000 EUR
- im Vermögensplan des Eigenbetriebes Wasserwerk in Höhe von 355.000 EUR
- im Vermögensplan des Eigenbetriebes Immobilienverwaltung der Stadt Kaufbeuren in Höhe von 3.000.000 EUR

werden gemäß Art. 71 Abs. 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.
Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass Kreditaufnahmen im Jahr 2021, die zu einer Nettoneuverschuldung führen, innerhalb von 15 Jahren ab Zuteilung vollständig zu tilgen sind.
Der in § 3 Abs. 1 der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren im Finanzhaushalt der Stadt Kaufbeuren in Höhe von 29.679.000 EUR wird gemäß Art. 67 Abs. 4 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass Kreditaufnahmen im Jahr 2022, die zu einer Nettoneuverschuldung führen, innerhalb von 15 Jahren ab Zuteilung vollständig zu tilgen sind.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind in der Haushaltssatzung nicht enthalten.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich zur Einsichtnahme bei der Stadtkämmerei, Kaiser-Max-Str. 1, 87600 Kaufbeuren während der allgemeinen Geschäftsstunden bereit.

Kaufbeuren, den 12. August 2021
Stadt Kaufbeuren
i.V. Oliver Schill
Bürgermeister

Kaufbeuren, den 12. August 2021

Stadt Kaufbeuren

i.V. Oliver Schill

Bürgermeister